



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 3/2024**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannovers.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau von Collande  
Durchwahl 0511 1241-751  
E-Mail [Anne.vonCollande@evlka.de](mailto:Anne.vonCollande@evlka.de)

Datum 8. Februar 2024  
Aktenzeichen N-438-0/73 R 513-2

**Neue Vorschriften über Glocken und Läuteanlagen**

- Die Vorschriften über Glocken und Läuteanlagen wurden überarbeitet und neu gefasst. Sie finden die Rechtstexte und weitere Hinweise auf der landeskirchlichen Homepage.
- Bei Beschwerden gegen den Zeitschlag von Kirchenglocken oder gegen das liturgische Glockengeläut stehen Ihnen das Landeskirchenamt und die oder der landeskirchliche Glockensachverständige als Ansprechpartner\*in zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Kirchengemeindeordnung (KGO) zum 1. Januar 2023 wurden die Vorschriften über Glocken und Läuteanlagen auf einen aktuellen Stand gebracht, gestrafft und in der Verwaltungsvorschrift über die Glockenpflege und den Glockenguss neu zusammengefasst. In § 66 Abs. 2 Nr. 5 KGO ist außerdem bestimmt, dass Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Vernichtung von Glocken nach wie vor unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen. Sie finden die neuen Regelungen online in der Rechtssammlung der Landeskirche unter: <https://www.kirchenrecht-evlka.de>

1. Beratung und Unterstützung

Tipps und Hinweise für den Umgang mit Glocken und Läuteanlagen und für die regelmäßige Pflege und Wartung finden Sie auf der landeskirchlichen Homepage unter: [www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/glocken](http://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/glocken).

Bei Fragen rund um Glocken und Läuteanlagen steht Ihnen außerdem die oder der landeskirchliche Glockensachverständige beratend zur Verfügung. Kosten entstehen den Kirchengemeinden für diese Beratung nicht. Darüber hinaus empfehlen wir den Kirchengemeinden die Verwendung der vom Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen veröffentlichten Muster, Merkblätter und Handreichungen, die Sie unter folgender Adresse finden: <https://www.glocken-online.de>

Ergänzend weisen wir auf den Leitfaden der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) „Kirchliche Gebäude sicher nutzen“ hin, den Sie unter [www.vbg.de/](http://www.vbg.de/) Suchbegriff „Kirchliche Gebäude“ finden können.

## 2. Läuteordnungen

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, die bestehenden Läuteordnungen in gewissen Abständen zu überprüfen. Hilfreiche Hinweise dafür enthält trotz mancher zeitbedingter, heute kritisch zu betrachtender Formulierungen die 1956 veröffentlichte Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (ebenfalls zu finden in der Rechtssammlung der Landeskirche). Für die Gestaltung der eigenen Läuteordnung können Sie außerdem den Rat der oder des landeskirchlichen Glockensachverständigen einholen.

## 3. Umgang mit Nachbarbeschwerden

Bei Nachbarbeschwerden gegen das Zeitschlagen von Kirchenglocken oder gegen das liturgische Glockengeläut sind die staatlichen Immissionswerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Gehen derartige Beschwerden bei Ihnen ein, ist zunächst festzustellen, in welche Baugebietskategorie das Grundstück der Beschwerde führenden Person nach der Baunutzungsverordnung fällt. Auskünfte dazu erhalten Sie von Ihrem Kirchenamt. In Abhängigkeit von dieser Einstufung und der Tages- bzw. Nachtzeit sind entsprechend unterschiedliche Immissionswerte der TA Lärm maßgeblich.

In einem ersten Schritt können Sie die Lautstärkewerte des Glockenklangs vor der betreffenden Wohnung der Beschwerde führenden Person auf geeignete Weise (z.B. mit Hilfe einer App oder eines Schallpegelmessgerätes) selbst ermitteln. Die oder der landeskirchliche Glockensachverständige kann beratend hinzugezogen werden. Das Landeskirchenamt steht Ihnen bei juristischen Fragen zur Beratung zur Verfügung.

## 4. Das Betläuten

Wir möchten an dieser Stelle an die Tradition des Betläutens erinnern. Der aus dem Mittelalter stammende Brauch, morgens, mittags und abends zum Gebet für den Frieden aufzurufen, wurde in die evangelische Kirche übernommen und ist noch an vielen Stellen gängige Praxis. Wie oft und zu welchen Uhrzeiten die Betglocke läutet, ist örtlich unterschiedlich. Zur konkreten Handhabung enthält die oben genannte Läuteordnung weitere Hinweise.

Auf Initiative der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde die Kampagne „Hörst du nicht die Glocken“ mit entsprechenden Materialien erarbeitet, die Sie auf der Webseite des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen finden unter: <https://www.glocken-online.de/informationen-fuer/kampagne-hoerst-du-nicht-die-glocken/>

Dort finden Sie Gebetstexte und viele Praxishinweise und Impulse für die Gestaltung der örtlichen Läutepraxis.

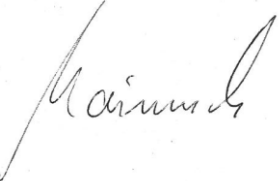
#### 5. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die folgenden Verfügungen und Rundverfügungen des Landeskirchenamtes werden aufgehoben:

1. Verfügung Nr. 174 betr. Betglocke vom 25. November 1947, Kirchl. Amtsbl. S. 73,
2. Rundverfügung G 19/1961 betr. Betglockengeläut vom 11. Oktober 1961.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Mainusch)

#### Anlage:

Hinweise zur Pflege und Wartung von Glocken

#### **Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöf\*innen  
Ämter für Bau- und Kunstpflege (mit Abdrucken für die Außenstellen)  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdruck für die Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen